

Zusammenfassung der Haushaltslage der Gemeinde Lemwerder für das Jahr 2023

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Unter Aufgabenerfüllung im Sinne der genannten Vorschrift ist zu verstehen, dass vorrangig die Finanzierung der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Pflichtaufgaben durch entsprechende Einnahmen erfolgt. Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Der Absatz 4 dieser Vorschrift regelt, dass der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll. Ausgeglichen ist er, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Des Weiteren sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. § 110 Abs. 5 NKomVG gilt entsprechend.

Sofern ein Haushaltsausgleich nicht erzielt werden kann, hat die Kommune gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

1. innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich sowie die Beseitigung der Überschuldung oder der drohenden Überschuldung erreicht,
2. wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag und die Verschuldung abgebaut und
3. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages und einer zusätzlichen Verschuldung vermieden

werden sollen.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 weist ein Defizit von 667.700,00 € im Ergebnishaushalt sowie einen Liquiditätsbedarf von 912.400,00 € im Finanzhaushalt aus.

Der Haushalt gilt aufgrund des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt als unausgeglichen, sodass die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) anzuwenden sind.

Bereits im letzten Jahr wies der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lemwerder einen Fehlbetrag von 3.747.200,00 € aus.

Entgegen der Vorgaben des § 110 NKomVG war die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich, da der Haushaltsausgleich Folge der epidemischen Lage war. Die Vertretung der Gemeinde Lemwerder fasste am 16.12.2021 den Beschluss, nach § 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten, da andernfalls die zum vollständigen Haushaltsausgleich in Betracht kommenden Konsolidierungsmaßnahmen die Bevölkerung während der, zu diesem Zeitpunkt anhaltenden Pandemie, in einem nicht vertretbaren Maße belasten.

Im Haushaltsjahr 2023 ist das Haushaltsdefizit jedoch nicht aufgrund der Einschränkungen oder Mehraufwendungen im Rahmen der Pandemie zu begründen. Ein Verzicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, gemäß des § 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG, ist daher aus heutiger Sicht unzulässig.

Im Jahre 2022 folgte eine weitere Änderung des NKomVG in der haushaltsrechtliche Ausnahmeregelungen für die „Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft fortgeschrieben werden, vgl. § 182 Abs. 5 NKomVG.

Auch die Gemeinde Lemwerder merkt die Auswirkungen des Angriffskrieges der Ukraine. Teile des Personals mussten ihre Tätigkeitsschwerpunkte entsprechend verlagern, erhöhtes Bargeldaufkommen und Kostenerstattungen, gestiegene Kosten für Löhne und Material nicht nur für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie der noch nicht abschätzbare Anstieg der Energiepreise.

Die Gemeinde Lemwerder hat nach einer Energieausschreibung im Sommer 2021 für rd. 95 % der gemeindeeigenen Gebäude Lieferverträge mit Festpreisen, welche eine Preisanpassung während der Laufzeit des Vertrages nicht vorsieht. Allerdings können schwerwiegende Veränderungen der Umstände, welche als Vertragsgrundlage angesehen werden dazu führen, dass sich die Preisanstiege entgegen der Vereinbarungen auf die Gemeinde auswirken.

Die Vertragslaufzeit endet am 31.12.2023.

Die Ansätze ab 2024 müssen entsprechend erhöht in der mittelfristigen Planung dargestellt werden.

Im Haushaltsentwurf 2023 wurden die Energiepreise (Konto 424100 und 427100) jedoch präventiv erhöht.

Im Bereich Strom wirken sich die Erhöhungen um ca. 30 % sowie für Gas um ca. 45 % gegenüber der Preise aus 2022.

Die Erhöhung im Bereich Energiekosten macht insgesamt rd. 178.000,00 € des Defizits aus.

Die weiteren Kostensteigerungen verteilen sich auf verschiedene Konten im Bereich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Im Ergebnis ist jedoch der Krief in der Ukraine nicht ausschließlich dafür verantwortlich, dass kein Haushaltsausgleich erzielt werden kann. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept, gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr.3 NKomVG ist daher nach aktuellem Stand unzulässig.

In Summe machen die im Haushalt 2023 eingeplanten Mittelanmeldungen im Ergebnishaushalt 1.153.810,00 € und im Finanzhaushalt 511.200,00 € aus.

An der Personalkostenplanung für das Jahr 2023, Transferaufwendungen für u.a. Umlagen im Rahmen des Nds. Finanzausgleichsgesetz sowie an den Ansätzen für Abschreibungen können kurzfristig keine Reduzierungen vorgenommen werden.

Ebenso können die Ansätze im Bereich Städtebauliche Sanierung Eschhofsiedlung nicht gestrichen werden, da vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde dem entgegenstehen.

Dem Rat wird eine Übersicht zur Information über

- die besonderen Einplanungen im Haushaltsjahr 2023
- Übersicht über freiwillige Aufgaben

ausgehändigt.

Dies dient als Grundlage für die weitere Haushaltsberatung.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Bürgermeisterin, Rat und Verwaltung wäre in diesem Fall wünschenswert.

Lemwerder, den 25.10.2022

gez. Niehus